

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/44
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/44)

27. Juni 2014

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

Tagesordnungspunkt 8: Zukünftige Arbeiten

Meldungen von Ereignissen bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß Abschnitt 1.8.5 RID/ADR

Antrag Belgiens und der Niederlande

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Ziel dieses Dokuments ist das Fällen einer Grundsatzentscheidung für eine Neudefinition des Zwecks des Unfallberichts gemäß Abschnitt 1.8.5 RID/ADR.
Zu ergreifende Maßnahmen:	Fällen einer Grundsatzentscheidung.
Damit zusammenhängende Dokumente:	Bericht der informellen Arbeitsgruppe zu einer internationalen Unfalldatenbank (Valenciennes, 10. und 11. Oktober 2013) (OTIF/RID/RC/2014/34) OTIF/RID/RC/2014/23 (Belgien, Niederlande)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Hintergrund

1. Infolge des Berichts der informellen Arbeitsgruppe in Valenciennes (Oktober 2013) zu Unfallberichten haben Belgien und die Niederlande der letzten Gemeinsamen Tagung das Dokument 2014/23 vorgelegt. Nach der Diskussion des Dokuments beauftragte die Gemeinsame Tagung die beiden Staaten mit der Ausarbeitung eines offiziellen Antrags zur Verbesserung der Kriterien für die Erstellung von Berichten über Zwischenfälle, in dem auch auf die zu berücksichtigenden Ereignisse eingegangen werden sollte. Diejenigen Delegationen, die sich daran beteiligen wollten, wurden gebeten, Belgien und den Niederlanden ihre Anregungen bis spätestens Ende Mai 2014 zuzuleiten. Diese Frage müsste eventuell in einer informellen Arbeitsgruppe weiter ausdiskutiert werden.
2. Belgien und die Niederlande danken der Schweiz für ihre Kommentare zum Zweck des Berichts und zur Sammlung von Unfalldaten. Sie danken auch Spanien und Frankreich für ihre Kommentare, in denen detailliert auf die Art der in den Unfallbericht aufzunehmenden Daten Bezug genommen wurde.
3. Bevor Belgien und die Niederlande jedoch in Bezug auf Inhalt und Verwendung des Unfallberichts weiter ins Detail gehen, halten sie zunächst eine Grundsatzentscheidung der Gemeinsamen Tagung für nötig.

Frage: Sollte der Unfallbericht gemäß Abschnitt 1.8.5 RID/ADR auch Zwecken der Statistik oder der Risikoanalyse zu Unfällen dienen?

Ursprünglich war der Bericht als Informationsquelle innerhalb einer Vertragspartei/eines Mitgliedstaates bzw. zur Angabe notwendiger Rechtsänderungen auf internationaler Ebene zur Verhinderung von wiederholten Unfällen gedacht. Jüngste Entwicklungen haben jedoch einen verstärkten Bedarf an der Sammlung von Daten zu Zwecken der Statistik und der Risikoanalyse aufgedeckt.

Wenn ja: Wie bei der letzten Gemeinsamen Tagung vorgeschlagen sollte eine informelle Arbeitsgruppe mit folgendem Mandat in Erwägung gezogen werden:

- Format des Unfallberichts: Während aktuell im RID/ADR noch ein üblicherweise im Papierformat verwendetes Muster enthalten ist, läuft momentan ein Pilotprojekt zur Erstellung einer internationalen Datenbank mit Unfalldaten auf der Grundlage des Abschnitts 1.8.5 RID/ADR. Aus diesem Grund sollte ein digitales Format, mit dem eine einfache Datenbearbeitung möglich wäre, und die verantwortliche Stelle, die auf internationaler Ebene Daten eingeben kann, näher betrachtet werden.
- Kriterien für die Mitteilung: Sollten die derzeit in Unterabschnitt 1.8.5.3 enthaltenen Kriterien beibehalten oder geändert werden, um beispielsweise auch kleinere Unfälle zu erfassen?
- Einstufung der Unfälle nach Schweregrad: Sollte ein Einstufungskriterium zur Angabe der Schwere des Unfalls eingeführt werden, das beispielsweise bereits in verschiedenen nationalen Systemen existiert und mit dem die in der Risikoanalyse verwendeten Auswirkungsniveaus von Unfällen leichter identifiziert werden können?
- Inhalt des Unfallberichts: Welche zusätzlichen oder veränderten Daten sollten in den Unfallbericht aufgenommen werden?
- Verbindung zu bestehenden Systemen: Auswertung, inwieweit der Unfallbericht mit bestehenden Unfallberichtssystemen (z.B. ERADIS im Eisenbahnverkehr) verknüpft ist oder diese ergänzt.

- Berichterstattung an die nächste(n) Sitzung(en) der Gemeinsamen Tagung.
- Alternativ könnte das oben aufgeführte Mandat einer bereits existierenden internationalen Arbeitsgruppe erteilt werden (z.B. dem Workshop zur Risikobewertung der Europäischen Eisenbahnagentur – ERA), wenn die Gemeinsame Tagung dies für eine zweckmäßigere Vorgehensweise hält.

Wenn nein: Die Gemeinsame Tagung wird um Prüfung gebeten, ob und wie relevante Daten zu Zwecken der Statistik und der Risikoanalyse auf internationaler Ebene gesammelt werden können.

Antrag

4. Die Gemeinsame Tagung wird um eine Grundsatzentscheidung zu oben aufgeführter Frage gebeten.
